



Bern, 17. Dezember 2014

Adressaten:

die politischen Parteien  
die Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete  
die Dachverbände der Wirtschaft  
die entwicklungspolitischen Nichtregierungsorganisationen  
die interessierten Kreise

**Weiterführung des Bundesgesetzes über die Zusammenarbeit mit den Staaten Osteuropas**  
**Eröffnung der Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 17. Dezember 2014 EDA und WBF beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft, den entwicklungspolitischen Nichtregierungsorganisationen und den interessierten Kreisen zur Weiterführung des Bundesgesetzes über die Zusammenarbeit mit den Staaten Osteuropas ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Die Schweiz unterstützt die politische, wirtschaftliche und soziale Transition in Osteuropa und in Ländern der ehemaligen Sowjetunion (Transitionszusammenarbeit) seit Beginn der 1990er Jahre. Die rechtliche Grundlage dafür stellt das Bundesgesetz über die Zusammenarbeit mit den Staaten Osteuropas von 2006 dar. Gleichzeitig bildet dieses Bundesgesetz die Rechtsgrundlage für den Schweizer Beitrag zur Verringerung der wirtschaftlichen und sozialen Ungleichheiten in der erweiterten Europäischen Union (EU). Das Bundesgesetz ist bis am 31. Mai 2017 gültig. Um die Zusammenarbeit mit den Staaten Osteuropas daran anschliessend fortsetzen zu können, soll das Gesetz verlängert werden. Mit der Verlängerung der Rechtsgrundlage werden keine finanziellen Beiträge beschlossen.

Die Transition zu freien, demokratischen und pluralistischen Staaten und der Übergang zu freien, offenen Marktwirtschaften sowie der damit zusammenhängende gesellschaftliche und ökologisch nachhaltige Wandel gehören zu den übergeordneten Zielen und Interessen der Schweiz in der Zusammenarbeit mit den Staaten Osteuropas und den Ländern der ehemaligen Sowjetunion. Die Schweiz hat den bisherigen Transitionsprozess seit 1989 mit fünf sukzessiven Rahmenkrediten in der Höhe von insgesamt 5,595 Milliarden Franken unterstützt. Damit will sie dazu beitragen, die Stabilität und den Frieden in Europa zu festigen, positive Entwicklungsperspektiven zu schaffen und das Umfeld für Handel und Investitionen zu stärken.



Das BG Ost soll bis am 31. Dezember 2024 verlängert werden. Es ist vorgesehen, die Transitionszusammenarbeit mit Ländern, die als Empfängerländer für Entwicklungshilfe gelten, ab 1. Januar 2025 - dem Beginn der Botschaft über die internationale Zusammenarbeit 2025-2028 - dem Bundesgesetz über die internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe (SR 974.0) zu unterstellen.

Der Bundesrat beantragt, das BG Ost inhaltlich unverändert weiterzuführen. Demnach soll auch die Rechtsgrundlage für den Beitrag der Schweiz zur Verringerung der wirtschaftlichen und sozialen Unterschiede in der erweiterten EU beibehalten werden. Mit der Verlängerung der Rechtsgrundlage wird die Frage eines weiteren finanziellen Beitrags an die neuen EU-Mitgliedstaaten nicht vorweggenommen. Für den Bundesrat steht fest, dass über eine mögliche Erneuerung des autonomen Erweiterungsbeitrags nur im Lichte der weiteren Entwicklung der Gesamtbeziehungen zwischen der Schweiz und der EU entschieden werden kann. Dabei kommt dem Verlauf der aktuellen Verhandlungen im Rahmen der vom Bundesrat angestrebten Konsolidierung und Erneuerung des bilateralen Wegs sowie der Frage einer Lösung für die Personenfreizügigkeit eine entscheidende Rolle zu. Bundesrat und Parlament bewahren sich aber mit der inhaltlich unveränderten Weiterführung des Bundesgesetzes über die Ostzusammenarbeit die Möglichkeit, in Abhängigkeit des Verlaufs der Verhandlungen und der Perspektiven in den Gesamtbeziehungen der Schweiz mit der EU über eine allfällige Erneuerung des Schweizer Erweiterungsbeitrags entscheiden zu können.

Vor diesem Hintergrund möchten wir Sie zu folgenden Fragen konsultieren:

- Befürworten Sie die Verlängerung der Rechtsgrundlage der Transitionszusammenarbeit mit den Staaten Osteuropas im Rahmen der Gesetzesvorlage (Ziff. 2.1 und 2.2 des erläuternden Berichts)?
- Befürworten Sie die Verlängerung der Rechtsgrundlage des Schweizer Beitrags zur Verringerung der wirtschaftlichen und sozialen Ungleichheiten in der erweiterten EU im Rahmen der Gesetzesvorlage (Ziff. 2.3 des erläuternden Berichts)?
- Befürworten Sie eine Befristung einer verlängerten Gesetzesvorlage bis Ende 2024 (Ziff. 3 des erläuternden Berichts)?
- Befürworten Sie die Überführung der Transitionszusammenarbeit (ohne den Erweiterungsbeitrag) ab 2025 unter das Bundesgesetz über die internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe (Ziff. 3.3 des erläuternden Berichts)?

Die Vernehmlassungsfrist dauert bis **31. März 2015**.

Die Vernehmlassungsunterlagen können bezogen werden über die Internetadresse:  
<http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html>



Wir sind bestrebt, die Dokumente im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG; SR 151.3) barrierefrei zu publizieren. Wir ersuchen Sie daher, Ihre Stellungnahmen, wenn möglich elektronisch, innert der Vernehmlassungsfrist an folgende Email-Adresse zu senden: [Francoise.Panizzon@eda.admin.ch](mailto:Francoise.Panizzon@eda.admin.ch)

Für Rückfragen und allfällige Informationen steht Ihnen Herr Adrian Maître, Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit, Tel. 058 4624403, [Adrian.Maitre@eda.admin.ch](mailto:Adrian.Maitre@eda.admin.ch) zur Verfügung.

Für Ihr Interesse und Ihre wertvolle Mitarbeit danken wir Ihnen bestens.

Mit freundlichen Grüssen

Didier Burkhalter

Johann N. Schneider-Ammann

Eidgenössisches Departement für  
auswärtige Angelegenheiten EDA

Eidgenössisches Departement für  
Wirtschaft, Bildung und Forschung  
WBF